

Hundeverordnung

vom 3. Dezember 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Hundegesetzes vom 13. August 2019¹

als Verordnung;²

I.

Art. 1 Zuständige Stelle

¹ Zuständige Stelle des Kantons für den Vollzug des Hundegesetzes vom 13. August 2019³ ist das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen.

Art. 2 Zugriff auf die Hundedatenbank

¹ Zusätzlich zu den im Gesetz bezeichneten Personen und Behörden erhalten die vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen bezeichneten Tierheime Einsicht in die Hundedatenbank.

Art. 3 Kantonsanteil an der Hundesteuer

¹ Der Kantonsanteil an der Hundesteuer nach Art. 27 des Hundegesetzes vom 13. August 2019⁴ beträgt Fr. 10.– je Hund und Kalenderjahr.

² Die politische Gemeinde teilt dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen jährlich bis 15. Januar mit:

- a) die Anzahl der Hunde, für die im vergangenen Jahr eine Hundesteuer fällig wurde;
- b) die Anzahl der Hunde für die im vergangenen Jahr keine Hundesteuer fällig wurde.

1 sGS 456.1.

2 Abgekürzt HuV. In Vollzug ab 1. Januar 2020.

3 sGS 456.1.

4 sGS 456.1.

³ Gestützt auf die Meldung nach Abs. 2 dieser Bestimmung stellt das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen der politischen Gemeinde jährlich bis Ende Januar die Kantonsanteile für das vergangene Jahr in Rechnung.

II.

1. Der Erlass «Ermächtigungsverordnung vom 4. Januar 2011»⁵ wird wie folgt geändert:

Anhang Gesundheitsdepartement (GD)

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
GD.B.01.10 <i>(neu)</i>	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	Verfügung betreffend Einschränkung der Hundehaltung	Art. 17 ff. des Hundegesetzes	Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt, amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt sowie Fachbearbeiterin oder Fachbearbeiter der Abteilung Tierschutz und auffällige Hunde

2. Der Erlass «Verordnung über die Tiergesundheit vom 6. März 2001»⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 11^{bis}

(aufgehoben)

Art. 11^{ter}

(aufgehoben)

Art. 11^{quater}

(aufgehoben)

5 sGS 141.41.

6 sGS 643.12

3. Der Erlass «Verordnung über Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen vom 14. Dezember 2010»⁷ wird wie folgt geändert:

Anhang

Ziff.		(TP: Taxpunkte)
221.2	Kennzeichnung eines Hundes mit einem Mikrochip (einschliesslich Registrierungsgebühr der Animal Identity Services AG Kosten Mikrochip)	5030 TP
221.3 (<i>neu</i>)	Registrierung in der Hundedatenbank, je Hund (einschliesslich Registrierungsgebühr Hundedatenbank)	30 TP

4. Der Erlass «Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung) vom 27. April 1971»⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 2

- ¹ Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:
2. (**geändert**) die gemäss der Gesetzgebung über das ~~Halten von Hunden, das Wirtschaftswesen, den Viehhandel, das Salzregal, die Jagd und die Fischerei~~ erhobenen Taxen;⁹

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

⁷ sGS 643.72.

⁸ sGS 821.1.

⁹ Siehe Art. 4 des G über das Salzregal, sGS 851.1; Taxtarif für die Fischerei, sGS 854.2.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2020 angewendet.

St.Gallen, 3. Dezember 2019

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun